

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses – das erste NS-Rassegesetz

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
vom 14. Juli 1933
(Reichsgesetzblatt I S. 529)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach § 1

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden.

1. an (2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an

2. & einer der folgenden Krankheiten leidet:

3. **zir** 1. angeborenem Schwachsinn,
 4. **erf** 2. Schizophrenie,
 5. **erf** 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
 6. **erf** 4. erblicher Fallsucht,
 7. **erf** 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
 8. **fch** 6. erblicher Blindheit,
 - (3) 7. erblicher Taubheit,
 - an** 8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.
- (3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu

In der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stehen vor allem zwei Hauptthesen, die „Euthanasie“ in der Zeit des Nationalsozialismus. Doch die ersten Opfer waren

(2) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Sterilisation im deutschen Reich aufgrund der Unfruchtbarzumachen von Frauen als Folge der Unfruchtbarkeit sterilisierten. Seit Kriegsende ging das NS-Regime von einer Sterilisation zur physischen Sterilisation über. Die Sterilisation wurde auf Kranke und Behinderte ausgedehnt.

(3) Der Antrag kann von einem **Kranken und Behinderten** gestellt werden, wenn er **Entlassung** beantragt.

Die Unfruchtbarma-
1. der beamtete Arzt,
2. für die Inzassen e-
anstalt oder einer

Der Antrag ist **nicht denkbar.**
Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen.
Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind
durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise
glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem
beamteten Arzt von dem Antrag Kenntniß zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitalied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist aufgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse nach freier Überzeugung zur Auffassung erfolgt auf Grund Stimmenmehrheit. Der Beschluss fassen und von den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben und angeben, auf denen die Unfruchtbarkeit oder abgelehnt worden ist. Der Antragsteller, dem beamtetem Unfruchtbarkeit zuzustellen, dessen Unfruchtbarkeit ist, oder, falls dieser nicht gesetzlich Vertreter.

§

setzung den Beschluss kö
n über en Personen binn
rgrund. nach der Zustel
zwangs- rift der Besche
1939, tfs Beschwerde ein
ngswei- nde Wirkung. Ut
Tötung Erbgesundheit
Was wir ung der Beschwer
IS-Staat igen Stand in en
en der Zivilprozes

§

von tod-
gezieltes
gesetz zur
wuchses
ationen,
auf Erbgesundheit
esgericht angegli
Es besteht aus e
chts, einem beam
auf Deutsche Reich
fundheitslehre bes
ist ein Vertreter z
entsprechend.

(2) Auf das Verfahren
obergerichtet finden §§ 7, 8
(3) Das Erbgesundheitsob-
tiq.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff ist als „Kastration“ zu bezeichnen.

Diese von den NS-Ärzten gestellten Diagnosen waren größtenteils pseudowissenschaftlich und dienten dazu, soziale Randgruppen oder Unliebsame zu stigmatisieren und zu selektieren.

Durch das GzVeN waren als erstes die Menschen in den Heil- und Pflegeanstalten betroffen. Man hielt sie für „unnütze“ Esser und „Ballastexistenzen“, und deshalb wurde staatlicherseits eine Kostenreduzierung im Gesundheitswesen, wie wir heute sagen würden, durch einschneidende Senkung der Pflegesätze in den Heil- und Pflegeanstalten gefordert und auch durchgesetzt. Die Umsetzung dieser Forderungen in den Heil- und Pflegeanstalten, den kirchlichen wie auch den kommunalen Einrichtungen, war unterschiedlich und hing von dem Durchsetzungswillen und der unterschiedlichen Akzeptanz der Anstaltsleitungen hinsichtlich der „rassehygienischen Maßnahmen“ des NS-Regimes ab.

einfach/vermutung unter zugabe der angegebenen
Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht die

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.



Propaganda der NS-Rassenlehre: „Hier trägst Du mit“. Aus Leipert u. a., S. 135

zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

610

ren größtenteils pseudowissenschaftlich und ne zu stigmatisieren und zu selektieren.

in den Heil- und Pflegeanstalten betroffen. tenzen“, und deshalb wurde staatlicherseits e wir heute sagen würden, durch einschnei- Pflegeanstalten gefordert und auch durchge- Heil- und Pflegeanstalten, den kirchlichen wie unterschiedlich und hing von dem Akzeptanz der Anstaltsleitungen hinsichtlich der ab.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses – das erste NS-Rassegesetz

Verordnung zur Ausführung des
Gesetzes zur Verhütung erbkranken
Nachwuchses
vom 5. Dezember 1933
(Reichsgesetzblatt I S. 1021)

Die Unfruchtbarmachung setzt voraus, daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend auf einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein.

Die Anstalt muß volle Gewähr dafür bieten, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor der Antrag gestellt und über ihn entschieden ist. Die Unfruchtbarmachung soll nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgenommen werden. ...

Dazu kommt, daß für Geisteschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden. Dazu kommt, dass für Geistesschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.

Durch den Erlass eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten. So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.

Ist die Unfruchtbarmachung durch einen endgültigen Beschluß angeordnet worden, so kann auf die Ausführung auch dann nicht verzichtet werden, wenn die freiwillige Duldung des chirurgischen Eingriffs nicht zu erreichen ist.

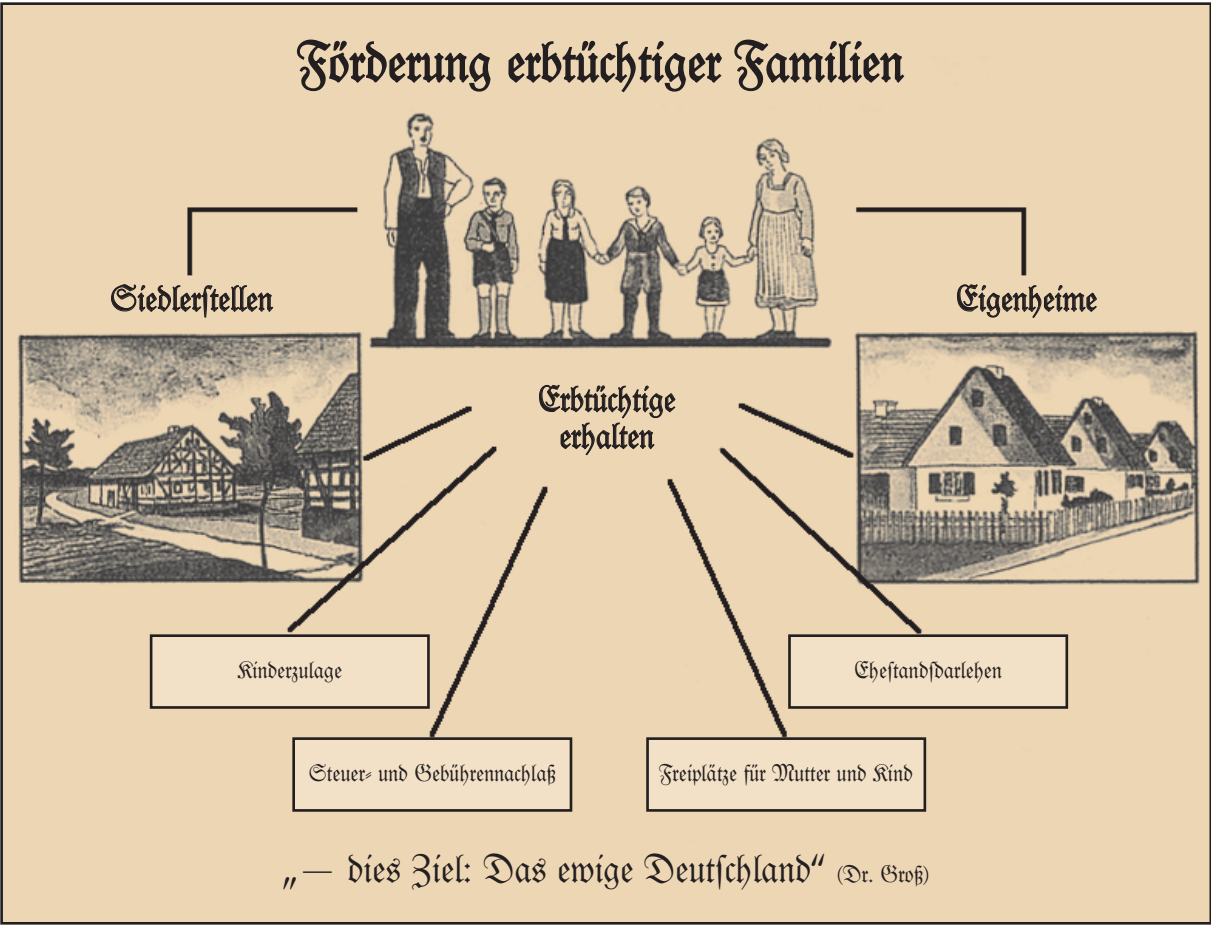
Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann auf die Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwanges nicht verzichtet werden. Sind Zwangsmaß-

nahmen notwendig, so hat der beamtete Arzt, der nach § 4 Satz 3 Kenntnis von dem Antrag und nach § 8 Satz 5, § 10, Abs. 2 von der Entscheidung erhält, das Erforderliche bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

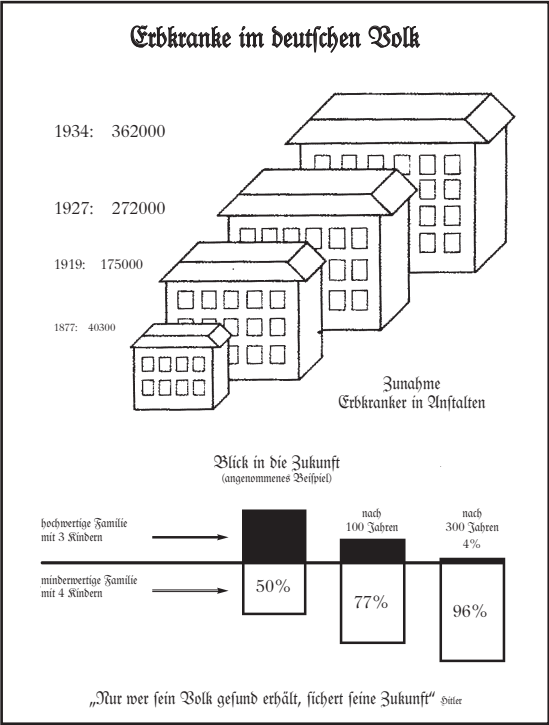
Hat der Unfruchtbarzumachende nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß der Eingriff auch

gegen seinen Willen vorgenommen werden wird.

Wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, ist hilflosbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung.



Quelle: Propaganda für das GzVeN.
In: Eblinghaus, Angelika, Hrg.,
Opfer und Täterinnen, Nördlingen 1987



Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zugrunde gehen lässt. Die Forderung, dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschlichkeit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen.

Adolf Hitler